



Satzung der „Lübecker Singakademie“ (Lübecker Lehrer-Gesangverein) e.V.

A Allgemeines

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein wurde am 16. März 1888 als Lübecker Lehrer-Gesangverein gegründet. Er führt jetzt den Namen „Lübecker Singakademie (Lübecker-Lehrer Gesangverein) e.V.“
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Lübeck und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lübeck eingetragen.
- 3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung und die Pflege der Chormusik (i. S. des § 52 Abgabenordnung).
- 2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Chorproben und öffentliche Aufführungen.
- 3) Der Verein ist ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig tätig. Das Finanzamt Lübeck hat den Verein als gemeinnützig anerkannt. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Chorleitung

- 1) Die Chorleitung ist für die künstlerischen Inhalte und Belange des Chores alleine verantwortlich.
- 2) Weitere Einzelheiten regelt die Chorordnung der LSA in ihrer aktuellen Fassung.

B Mitgliedschaft

§ 4 Mitglieder

Der Verein besteht aus

- a) aktiven (ausübenden) Mitgliedern,
- b) passiven (unterstützenden) Mitgliedern,
- c) Ehrenmitgliedern.

Aktive und passive Mitglieder sind ordentliche Mitglieder.

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein oder das Musikleben besonders verdient gemacht haben. Sie müssen nicht ordentliche Mitglieder des Vereins sein oder gewesen sein.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Dem Verein kann als ordentliches Mitglied beitreten, wer das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat.
- 2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
- 3) Minderjährige bedürfen des schriftlichen Einverständnisses eines gesetzlichen Vertreters.
- 4) Über die Aufnahme von aktiven Mitgliedern entscheidet der Vorstand grundsätzlich nach einer positiven Einschätzung der musikalischen Eignung durch die Chorleitung.
- 5) Über die Aufnahme von passiven Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
- 6) Ehrenmitglieder ernennt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit 3/4-Mehrheit.

§ 6 Rechte der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt,
 - a) am Betrieb des Vereins teilzunehmen,
 - b) die Einrichtung des Vereins zu nutzen,
 - c) ab Vollendung des 18. Lebensjahres Anträge zu stellen, sich an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechts zu beteiligen und sich nach Maßgabe des § 13 Abs. 4 wählen zu lassen.
- 2) In eigener Sache ist ein Mitglied nicht stimmberechtigt (§ 34 BGB).

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a) die satzungsmäßigen Interessen und Ziele des Vereins zu fördern,
- b) die Vereinssatzung, Ordnungen, Vorstands- und Versammlungsbeschlüsse zu beachten und zu befolgen,
- c) als aktive Mitglieder die Proben regelmäßig zu besuchen und bei Aufführungen mitzuwirken,
- d) Schädigungen des Ansehens des Vereines, seiner Bestrebungen und seines Vermögens zu verhindern.

§ 8 Beiträge und Umlagen

- 1) Von den Mitgliedern werden Beiträge und Umlagen erhoben.
- 2) Mitgliedsbeiträge und Umlagen richten sich nach den Bedürfnissen des Vereins und werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 3) Weitere Einzelheiten regelt die Beitragsordnung der LSA in ihrer aktuellen Form.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die ordentliche Mitgliedschaft endet
 - a) durch freiwilligen Austritt,
 - b) durch Tod,
 - c) durch Ausschluss (s. § 10).
- 2) Der Austritt ist zum Schluss eines Quartals mit vierwöchiger Kündigungsfrist zulässig. Er ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.

§ 10 Ausschluss

- 1) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es
 - a) die Interessen des Vereins oder seine satzungsmäßigen Pflichten grob verletzt hat oder
 - b) mit der Beitragszahlung länger als ein Jahr im Rückstand ist und trotz zweifacher Mahnung mit Fristsetzung nicht gezahlt hat oder
 - c) sich eine unehrenhafte Handlung zu Schulden kommen lässt.
- 2) Bevor ein Ausschluss ausgesprochen wird, bekommt das betroffene Mitglied vom Vorstand Gelegenheit, zur Sache gehört zu werden.
- 3) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3-Mehrheit. Das Mitglied kann gegen den Ausschluss binnen eines Monats nach Zugang der Entscheidung Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand binnen 6 Wochen mit 2/3-Mehrheit.

C Vereinsorgane

§ 11 Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 12 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
- 2) Sie ist mitgliederöffentlich.
- 3) Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über alle Vereinsangelegenheiten und ist insbesondere zuständig für die
 - a) Genehmigung der Protokolle der Mitgliederversammlungen,
 - b) Entgegennahme des Vorstandsberichtes,
 - c) Genehmigung des Jahres- und Kassenberichtes,
 - d) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
 - e) Entlastung des Kassenführers und des Vorstandes,
 - f) Wahl des Vorstandes,
 - g) Wahl der Kassenprüfer,
 - h) Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - i) Satzungsänderungsanträge,
 - j) Durchführung der satzungsgemäß vorgesehenen Wahlen,
 - k) Festsetzung der Höhe von Mitgliedsbeiträgen und Beschlussfassung der Höhe von Umlagen,

- l) Aussprache über wesentliche Vereinsangelegenheiten,
 - m) Entscheidung über an die Mitgliederversammlung gerichtete Anträge,
 - n) Ehrenmitgliedschaften,
 - o) Änderung des Vereinszwecks,
 - p) Auflösung des Vereins,
 - q) Genehmigung der Teilnahme von Gästen bei einer Mitgliederversammlung.
- 4) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand zum Ende des Vereinsjahres einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch Ansage anlässlich einer Probe und durch Einladung per Post und/oder digital (email). Die Versammlung ist innerhalb von 6 Wochen durchzuführen.
 - 5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Gründe beim Vorstand fordern. Diese Versammlung ist innerhalb von 8 Wochen durchzuführen.
 - 6) Eine Mitgliederversammlung ist unter Beifügung der Tagesordnung einzuberufen.
 - 7) Anträge sind dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Anträge - ausgenommen Satzungsänderungsanträge - können als Dringlichkeitsanträge behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer 2/3-Mehrheit beschließt.
 - 8) Geschäftsordnungsanträge können mündlich und unbefristet gestellt werden und sind sofort zu behandeln.
 - 9) Beschlüsse werden, soweit nicht anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag, der Gegenstand der Beschlussfassung ist, als abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen der 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
 - 10) Für die Auflösung des Vereins siehe § 15.
 - 11) Wahlen zum Vorstand sollen in geheimer Abstimmung durchgeführt werden. Auf Antrag der Mitglieder kann bei 9/10 Zustimmung der Mitglieder auch durch Akklamation (Handheben), also öffentlich gewählt werden.
 - 12) Die übrigen Wahlen oder Abstimmungen sollen grundsätzlich nicht geheim erfolgen. Auf Antrag kann bei einfacher Mehrheit der Mitglieder eine geheime Abstimmung oder Wahl erfolgen.
 - 13) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom 1. Vorsitzenden, dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus
 - a) 1. Vorsitzenden,
 - b) 2. Vorsitzenden,
 - c) 1. Kassenführer/in,
 - d) 2. Kassenführer/in,
 - e) Schriftführer/in,
 - f) 1. Notenwart/in,
 - g) 2. Notenwart/in.

- 2) Aufgaben des Vorstands
Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte und regelt die Wahrnehmung einzelner Aufgaben. Dazu können Ordnungen (Chor-, Beitrags-, Geschäftsordnung) erlassen und Ausschüsse eingesetzt werden.
- 3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind
 - a) 1. Vorsitzende,
 - b) 1. Kassenführer/in.
- 4) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt. Nur Mitglieder des Vereins können Vorstandsmitglieder werden.
- 5) In ungeraden Jahren werden gewählt: der 1. Vorsitzende, der 2. Kassenführer, der Schriftführer und der 1. Notenwart.
In geraden Jahren werden gewählt: die übrigen Mitglieder.
Wiederwahl ist zulässig.
- 6) Scheiden ein oder beide nach § 26 BGB geschäftsführenden Mitglieder des Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss des verbleibenden Vorstandes eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des/der Ausgeschiedenen bis zur Neuwahl auf der nächsten Mitgliederversammlung.
- 7) Treten alle Vorstandsmitglieder zurück, ist zuvor vom Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- 8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von der/dem 1. Vorsitzenden oder der/dem 2. Vorsitzenden eine Woche vor der Sitzung einzuberufen sind. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag, der Gegenstand der Beschlussfassung ist, als abgelehnt. Die Sitzung ist vertraulich. Gäste sind zulässig.
- 10) Entscheidungen, die keinen Aufschub dulden und nicht von weittragender Bedeutung sind, können vom geschäftsführenden Vorstand getroffen werden. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind unverzüglich zu unterrichten.

§ 14 Kassenführung

- 1) Die Vereinsgelder sind satzungsgemäß und wirtschaftlich zu verwenden.
- 2) Für jedes Vereinsjahr ist vom Vorstand der Mitgliederversammlung ein Kassenvoranschlag und Kassenabschluss vorzulegen.
- 3) Der Jahresabschluss, die Bücher und die Belege sind von 2 Kassenprüfern vor der ordentlichen Mitgliederversammlung zu prüfen. Weitere zwischenzeitliche Prüfungen sind zulässig.
- 4) Die Mitgliederversammlung wählt jährlich einen Kassenprüfer für zwei Jahre. Direkte Wiederwahl ist einmal zulässig. Mitglieder des Vorstandes und Mitglieder in Ausschüssen, die über Vereinsgelder verfügen können, dürfen nicht gewählt werden.

D Schlussbestimmungen

§ 15 Auflösung des Vereins

- 1) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung.
- 2) Sie wird einberufen, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder einen Antrag auf Auflösung stellt. Die Auflösung erfolgt, wenn in dieser Versammlung mindestens

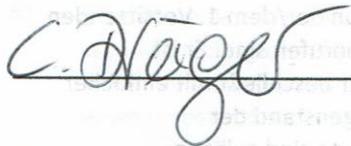
2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und davon 4/5 für die Auflösung stimmen.

- 3) Ist trotz zweimaliger Einladung zu einer Mitgliederversammlung zum Zwecke der Vereinsauflösung bei beiden Mitgliederversammlungen Beschlussfähigkeit nicht gegeben, kann innerhalb eines Monats eine weitere Mitgliederversammlung zu diesem Zwecke einberufen werden, in der eine 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung beschließen kann. In der Einladung ist hierauf besonders hinzuweisen.
- 4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks wird das gesamte Vereinsvermögen einer steuerbegünstigten kulturellen Körperschaft zur Verfügung gestellt, die sie zur Pflege der Musik und Kultur und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Welcher Körperschaft das Vermögen zur Verfügung gestellt wird, entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 28.01.2019 beschlossen worden und tritt mit dem Eintrag ins Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16. Januar 1995 außer Kraft.

Lübeck, den 28.1.2019



Constanze Dräger

1. Vorsitzende, kommissarisch



Ulrike Stöcker

1. Kassenführerin